

Lärmbelästigung durch Kinder

Bei Lärm von Kindern greift das Ordnungsamt regelmäßig nicht ein

Nach § 22 Abs. 1 a Bundesimmissionsschutzgesetz sind Geräuscheinwirkungen, die von

- Kindertageseinrichtungen,
- Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie bspw. Ballspielplätzen

durch Kinder hervorgerufen werden,
im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung.

Der Kinderlärm ist als sozialadäquat zumutbar hinzunehmen.